

2. GenStA Koblenz, Bescheid vom 26.02.1998 – Zs 912/97

- a) Der Zuschauer einer im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Fernseh-sendung ist Verletzter i. S. d. § 172 Abs. 1 StPO.
b) Zur Auslegung des § 131 Abs. 1 StGB.

Zum Sachverhalt:

Am Samstag, dem 29.03.1997, strahlte eine private Fernsehveranstalterin während einer um 18.00 Uhr beginnenden Sportsendung einen Trailer für den am selben Abend um 20.15 Uhr gesendeten Film *Der Mordsfilm – Nur eine Hure* aus. Ein Ehepaar, das ebenso wie sein damals 13jähriger Sohn den Trailer gesehen hatte, hielt ihn für eine strafbare Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und erstattete – auch im Namen des Sohnes – Strafanzeige. Die StA stellte das Verfahren ein. Das Ehepaar betrieb daraufhin – wiederum zugleich im Namen des Sohnes – das Klageerzwingungsverfahren und legte – vertreten durch einen Rechtsanwalt – Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung ein. Die GenStA wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

Aus den Gründen:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlaß gefunden, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Mainz hat das Verfahren vielmehr im Ergebnis zu Recht eingestellt.

Nach § 131 StGB macht sich strafbar, wer Schriften oder andere Darbietungen (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (Tröndle, StGB, 48. Aufl. Rdn. 1, 6a, 6b zu § 131; Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., Rdn. 11 zu § 131; OLG Koblenz, NJW 1986, 1700; BT-Drs. 10/2546/22). Zweck der durch das 4. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1973 eingeführten und 1985 novellierten

Vorschrift war und ist es, der zunehmenden Brutalisierung in den Medien, insbesondere auch im Fernsehen, entgegenzuwirken. Rechtsgut ist der Schutz der Gesellschaft vor sozialschädlicher Aggression und der Jugendschutz (Tröndle, aaO., Rdn. 2 zu § 131), letztlich der öffentliche Friede (Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., Rdn. 2 zu § 131; Schönke/Schröder, aaO., Rdn. 1 zu § 131, BGH, NStZ 1994, 140).

Da die als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltete Vorschrift auch dem Schutz des einzelnen Individuums, das vor aggressionsbedingter Fehlentwicklung bewahrt werden soll, dient (Leipziger Kommentar, aaO., Rdn. 2 zu § 131; BVerfG, NStZ 1993, 75f.), wird hier davon ausgegangen, daß jeder Fernsehzuschauer durch die Ausstrahlung eines gewaltverherrlichenden oder -verharmlosenden Films unmittelbar in seinen Rechten verletzt werden und sich dagegen wehren kann. Im Falle einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft ist er mithin Verletzter im Sinne des § 172 StPO und kann das Klageerzwingungsverfahren betreiben (so wohl auch Beisel/Heinrich, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen, in NJW 1996, 491ff. [s. auch *tv diskurs* 2, August 1997, S. 93f.]; anderer Ansicht: OLG Koblenz, NStZ 1998, 40ff. [= *tv diskurs* 4, April 1998, S. 118 m. Anm. Schumann]; Landmann, Die Ausstrahlung jugendgefährdender Fernsehsendungen – strafbar? in JMS-Report 3/1997, S. 1ff. [= NJW 1996, 3309ff., s. auch *tv diskurs* 2, August 1997, S. 96], jedenfalls soweit es die Regelungen des GjS betrifft).

Für die hier vertretene Ansicht spricht zunächst, daß der Begriff des Verletzten im Sinne des § 172 StPO weit auszudehnen ist, da der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., Rdn. 9, 10 zu § 172; Karlsruher Kommentar, StPO, 3. Aufl., Rdn. 18, 19 zu § 131 m.w.N.). Zum anderen wird sie durch den heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand der psychologischen und soziologischen Wirkungsforschung gestützt. Diese bezweifelt überwiegend nicht mehr, daß der Kontakt mit Gewaltdarstellungen in den Medien sich negativ (sozialschädlich) auf das Verhalten und die Vorstellungswelt von Kindern, Jugendlichen,

Heranwachsenden und sogar Erwachsenen auswirkt (Schönke/Schröder, aaO., Rdn. 1 zu § 131; Leipziger Kommentar, aaO., Rdn. 1 zu § 131; BT-Drs. 10, 2546 S. 21).

Nach der Katharsis-Theorie sollen Gewaltdarstellungen in den Medien zwar eine Ersatz- und Ventilfunktion haben und zum Abbau aggressiver Verhaltenstendenzen führen. Wer aber als Lehrer oder Erzieher während der morgendlichen Pause miterleben muß, wie ganze Schülergruppen aufeinander mit Karateschlägen und Tritten eindreschen, wie aus lieben Kindern brutale Karate-Tiger und Kung-Fu-Fighter werden, und dann noch feststellt, daß am Vorabend in einem Fernsehprogramm ein echter »Eastern« ausgestrahlt worden ist, kann dieser Theorie wohl nicht mehr nähertreten. Eindeutig widerlegt wird sie beispielsweise auch durch Fälle wie den in der Presse hinreichend erörterten Videomord, den das Landgericht Passau im Jahre 1997 zu verhandeln hatte.

Die Inhibitionstheorie geht davon aus, daß Gewaltdarstellungen bei gleichzeitiger Verurteilung der Gewalt auf die eigene Aggressivität hemmend wirken kann, während sie dann, wenn Gewaltanwendungen gerechtfertigt werden, aggressionsfördernd ist. Nach der Stimulations- und Lerntheorie haben Gewaltdarstellungen hingegen aggressionsstimulierende Wirkung. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß exzessive Gewaltdarstellungen eine latent vorhandene Aggressionsbereitschaft aktivieren bzw. verstärken und zu Nachahmungseffekten mit sozialschädlichen Folgen führen können (Ekkehard F. Kleiter: *Film und Aggression – Aggressionspsychologie*, Deutscher Studienverlag, 1997; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl., § 52 Rdn. 18 m.w.Nw.; von Hartlieb: *Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit*, NJW 1985, 830, 834).

Obwohl mithin die Verletzeneigenschaft Ihrer Mandanten und das sich daraus ergebende Recht auch als gesetzliche Vertreter und Personensorgeberechtigte (§§ 1626, 1627 BGB) für ihren minderjährigen Sohn, der die Sendung gesehen hat, tätig zu werden, nicht in Frage gestellt wird, kann die Be-

schwerde aus inhaltlichen Gründen keinen Erfolg haben.

Der ... während der Sportsendung ... am 29.03.1997 ausgestrahlte Präsentations-trailer zu dem am gleichen Abend ab 20.15 Uhr laufenden Film *Der Mordsfilm – Nur eine Hure* hat eine Gesamtdauer von ca. 1 1/2 Minuten. Die Szenen, in denen ein maskierter Mann im Lederdress eine nur dürrftig bekleidete Frau verfolgt, schlägt und schließlich, über ihr auf einem Bett kniend, mit vorgehaltenem Messer bedroht und möglicherweise – was dem inkriminierten Trailer nicht zu entnehmen ist – tötet, sind extrem kurz. Die eigentliche Tötungshandlung wird, worauf der Jugendschutzbeauftragte [*des Senders*] Ihre Mandanten in seiner eigenen Beurteilung der Filmsequenzen zu Recht hingewiesen hat, nicht gezeigt. Lediglich der »Voicecover« ist zu entnehmen, daß eine Frau brutal ermordet worden ist. Trotzdem muß die Bedrohungssituation, die in dem Trailer zusammenhanglos, d.h. ohne Bezug auf das eigentliche Filmgeschehen (künstlerisches Gesamtkonzept) gezeigt wird, als Gewaltdarstellung i. S. von § 131 StGB gewertet werden.

Unter Gewalttätigkeit ist jedes aktive, aggressive Vorgehen, welches sich unmittelbar gegen den Körper eines anderen richtet und eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Integrität bewirkt, zu verstehen (Tröndle, aaO.; Rdn. 1 zu § 131; Lackner, 62 StGB, 22. Aufl., Rdn. 4 zu § 131; Schönke/Schröder, aaO., Rdn. 6 zu § 131; Leipziger Kommentar, aaO., Rdn. 7 zu § 131; BVerfGE 37, 310 und 87, 227; BGHSt 23, 47, 52, 53). Ein in diesem Sinne gewalttätiges Verhalten wird in dem Trailer gezeigt. Fraglich ist indessen bereits, ob im Hinblick auf die geringe Zeitdauer der ausgestrahlten Gewaltszenen dem Erheblichkeitserfordernis (siehe hierzu: BT-Drs. 6/3521) Genüge getan ist. Dies kann indessen dahinstehen, da die Schilderung der Gewalttätigkeiten nur dann den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt, wenn sie darüber hinaus grausam oder sonst unmenschlich wären. Grausam ist eine Gewalttätigkeit, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art erfolgt und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung

desjenigen erkennen läßt, der sie begeht (BT-Drs. 10/2546 S. 22; Tröndle, aaO., Rdn. 7 zu § 211; Schönke/Schröder, aaO., Rdn. 7 zu § 131; OLG Koblenz, NJW 1986, 1700). Unmenschlich ist die Gewalttätigkeit dann, wenn eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck kommt (Tröndle, aaO., Rdn. 1 zu § 131; Schönke/Schröder, aaO., Rdn. 7 zu § 131; Leipziger Kommentar, aaO., Rdn. 4 zu § 131). Daß die in dem Trailer enthaltenen Gewaltszenen im Sinne der vorstehenden Definition grausam und unmenschlich sind, kann nicht festgestellt werden. Da die dargestellten Gewalttätigkeiten im übrigen weder verherrlichend (die Gewalttätigkeit mit einem positiven Wertakzent versehen) noch verharmlosend (das der wirklichen Bedeutung widersprechende Bagatellisieren der Wertwidrigkeit, der Gefährlichkeit und der Folgen von Gewalttätigkeiten) erscheinen, ist der Tatbestand des § 131 StGB durch die Ausstrahlung des Trailers nicht erfüllt worden.

Eine Strafbarkeit von Redakteuren und der für die Ausstrahlung des Werbetrailers verantwortlichen Personen ... nach § 21 GJS scheidet bereits deshalb aus, weil der Fernsehtrailer von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nicht indiziert worden ist (siehe zum Problem Fernsehfilm als Indizierungsgegenstand BVerwG in NJW 1990, 3286ff.). Da aber nur indizierte Medien Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen (§ 3 Abs. 1 GJS), kommt vorliegend eine Strafbarkeit nach § 21 GJS nicht in Betracht.

Anmerkung der Redaktion:

Zur Verletzteneigenschaft des Fernsehzuschauers bei der Ausstrahlung von Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 Abs. 1 StGB siehe auch Liesching/Weiß, JMS-Report 3/1998, S. 5ff.